

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 14. Dezember

1921

81 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. die Kartoffelversorgung für das Jahr 1921/22.

§ 1.

Zum Zwecke der Verbilligung ausländischer Speisekartoffeln gewährt der Staat durch Vermittlung der Gemeinden Zuschüsse zu Gunsten der bedürftigen Bevölkerung. Zu diesem Zweck wird dem Senat erstmalig ein Betrag bis zu 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Die Deckung der hiernach aufzubringenden Mittel erfolgt aus den dem Volkstage vorzulegenden neuen Steuergesetzen.

§ 3.

Im Gebiete der Freien Stadt ist unverzüglich eine Bestandsaufnahme der bei den Kartoffelerzeugern und bei den Kartoffelhändlern lagernden Kartoffeln durchzuführen. Anbauflächen unter $\frac{1}{2}$ ha sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Der Senat ist berechtigt, eine Beschlagnahme der Bestände anzuordnen, falls das nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

Danzig, den 9. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Eshert.